

- 6) Untersuchung der Deutschen Rauchtabakindustrie und des Marktforschungsinstitutes „CHD“ sowie des DEHOGA zur wirtschaftlichen Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes und somit zur Vernichtung der Einraumkneipe zu den bereits positiv ergangenen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07-; 1 BvR 402/08- und 1 BvR 906/08- Abteil D) für Daben Württemberg und Berlin. Seiten 4/5.**

- 7) Hinweis auf die Verhaltensweisen der Landtagsabgeordneten nach dem Interventionsschreiben des DEHOGA NRW, die lediglich die Verfassungsorgane in NRW rauchfrei stellen, aber nicht die Gebäude des Landtages, der Landesregierung und des Landesverfassungsgerichtes. Schlitzohrigkeit hoch drei. Verstoß gegen die Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG. Seiten 6/7/8.

- 8) Neue EU-Richtlinien inkonsequenter Natur in Bezug auf Verbot des Anbaus der Tabakpflanze und eines grundsätzlich kompletten Rauchverbotes im Abteil E) Seiten 8/9/10/11**

- 9) Kinder- und Jugendschutz vor dem Tabakrauchen war und ist im bis zum 1. Mai 2013 in Kraft tretenden Änderungsgesetz gewährleistet. Nichtverbotenes Rauchen in Privatwohnungen gefährden die Kinder und Jugendlichen weit mehr. Abteil F) Seite 12.

- 10) Formalrüge, da das Land NRW der damaligen Auflage des Bundesverfassungsgerichtes der gesetzten Frist zur Erstellung eines grundlegenden Konzeptes nicht nachgekommen ist. Abteil G) Seiten 12/13**